## ZBB 1999, 175

BGB § 242; HWiG §§ 1, 2; VerbrKrG § 7

Zur Frist für einen Widerruf nach dem Haustürwiderrufsgesetz

OLG Hamm, Urt. v. 18.01.1998 - 31 U 146/98 (rechtskräftig), WM 1999, 1057

## Leitsätze:

- 1. Mit Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung findet ein zwischen zwei Parteien begründetes Kreditverhältnis durch Erfüllung sein Ende. Ein Widerrufsrecht nach Haustürwiderrufsgesetz erlischt daher gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 HWiG einen Monat nach diesem Zeitpunkt. Auf Kenntnis oder Unkenntnis des Kreditnehmers von seinem Widerrufsrecht nach § 1 HWiG und von seinem Erlöschen als Folge der Schadensersatzforderung der Bank kommt es nicht an.
- 2. Auf jeden Fall ist ein ehemals vorhandenes Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufsgesetz spätestens nach Ablauf der Jahresfrist von § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG als verwirkt anzusehen.